

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Breitensport blau-weiß Erxleben e. V."
(VfB Erxleben e. V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erxleben, Parkstr.1 und ist beim Kreisgericht Haldensleben im Vereinsregister eingetragen.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Haldensleben.

§ 2

Allgemeines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Wettkämpfen, Veranstaltungen, Spenden und Gewinne dürfen nur für sportliche Zwecke sowie zur Bestreitung der notwendigerweise erforderlichen Kosten für die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins verwendet werden.
2. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
3. Der Verein bekennt sich zum Amateursport.
4. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
5. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
6. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes (LSB), nach dessen Richtlinien er seine sportlichen Aufgaben, die Organisation und die Geschäftsführung ausübt.

7. Zur Durchführung des Sportbetriebes kann für jede im Verein ausgeübte Sportart, auf Beschluß des Vorstandes (§11 Abs. 1), eine Abteilung gebildet werden.
8. Die Abteilungen können sich zusätzlich den Fachverbänden auf Landesebene (Sachsen-Anhalt) anschließen.
9. Die Einrichtung von Abteilungen (§2 Abs. 7) sowie die Auflösung von Abteilungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes (§11 Abs. 1).
10. Keine Person darf durch unangemessene Vergütung oder Zuwendung begünstigt werden. Näheres regelt die Finanz- und Haushaltsordnung des Vereins.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede Person werden, die die Vereinssatzung anerkannt hat und deren Aufnahme vom Vorstand bestätigt wird.
2. Eine Mitgliedschaft in anderen Sportvereinen ist möglich. Die Regelungen des LSB für den Wettkampfbetrieb und der §5 Abs. 5 dieser Satzung sind einzuhalten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftliche Aufnahmeantrag (Vordruck) beim Vorstand (§11 Abs. 2) zu beantragen. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß des Vorstandes.
3. Der Verein hat:
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - die vom Verein geschaffenen oder vom Verein vertraglich gebundenen Einrichtungen in der gewählten Sportart, im Rahmen der Gemeinträglichkeit und den Geboten der Sportstättenordnung zu benutzen.
 - nach Vollendung des 18. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht und das Vorschlagsrecht für die Bildung der Organe des Vereins, der Abteilungen und der Ausschüsse auszuüben. In allen Jugendangelegenheiten beginnt das Wahlrecht mit dem 14. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren können an Abteilungsversammlungen mit Stimmberechtigung teilnehmen.
4. Mitglieder, die im VfB Erxleben e.V. eine Funktion ausüben, dürfen in anderen Turn- und Sportvereinen nicht in gleicher oder ähnlicher Funktion tätig werden.
5. Eine Berufung des Personenkreises nach § 5 Abs. 4 in Fachverbände bzw. übergeordnete Sportgremien oder eine Tätigkeit in ihnen wird hiervon nicht berührt.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane und Abteilungen zu achten und einzuhalten
 - sich beim sportlichen Übungsbetrieb, beim Wettkampf und bei gesellschaftlichen Veranstaltungen kameradschaftlich zu verhalten, die Bestrebungen und das Ansehen des Vereins zu wahren
 - die Weisungen des Vorstandes, der Abteilungsleiter, der Übungsleiter sowie der Kampf- und Schiedsrichter zu befolgen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand (§11 Abs. 2) bis zum 30. September des betreffenden

Jahres schriftlich zu erklären. Abteilungen mit Wettkampfbetrieb regeln diese Festlegung nach der Satzung des entsprechenden Verbandes. In Ausnahmefällen kann der Vorstand (§ 11 Abs. 2) entscheiden.

3. Durch die Austrittserklärung werden Zahlungsverpflichtungen für fällige Beiträge und Gebühren nicht berührt.
4. Der Ausschluß aus dem Verein kann vom Vorstand (§11 Abs. 1) beschlossen werden,
 - bei erheblichen Verstoß gegen die Satzung bzw. Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten.
 - bei Zahlungsrückständen an Beiträgen und Gebühren von mehr als drei Monaten und bei schwerem Verstoß gegen Vereinsinteressen oder wenn das Verhalten inner- oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen bzw. den Ruf von Vereinsmitgliedern geschädigt hat.
5. Vor der Entscheidung nach § 6 Abs. 4 muß dem Mitglied die Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sache zu äußern. Der Bescheid über den Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch muß schriftlich begründet spätestens vier Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides beim Vorstand (§11 Abs. 2) eingegangen sein. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.
6. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
7. Durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein ausscheidende Personen haben sämtliche in ihrem Besitz befindlichen vereinseigenen Sportgeräte, Sportbekleidung, Instrumente usw. sowie alle vereinsinternen schriftlichen Unterlagen unaufgefordert dem Verein zurückzugeben.

§ 7

Beiträge und Gebühren

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben
 - Beiträge: - laufende Beiträge
 - Aufnahmegebühren
 - Umlagen
 - einmalige oder laufende Sonderbeiträge
2. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des VfB Erxleben e.V.

§ 8

Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Für die Nutzung der dem Verein überlassenen und vereinseigenen Sportstätten und Geräte gelten die von Sportbehörden, von dem Gemeinderat und dem Verein erlassenen Ordnungen und Regelungen.

§ 9

Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
 - die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - bei Bestehen von Abteilungen die Vertreterversammlung
 - die Vorstandssitzungen

§ 10

Mitglieder-, Vertreterversammlungen

1. Die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die wichtigsten Aufgaben der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung sind:
 - Entgegennahme von Tätigkeitsberichten
 - Entlastung und Neuwahlen
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Behandlung von Anträgen
 - Satzungsänderungen.
3. Eine Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung ist jährlich durchzuführen. Der Termin wird

nach Absprache vom Vorstand (§11 Abs. 2) festgesetzt. Die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung gilt als satzungsgemäß einberufen und beschlußfähig, wenn zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung eine Frist von mindestens 14 Tagen liegt.

4. Die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

5. Anträge zur Behandlung durch die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung (z. B. Satzungsänderung) können gestellt werden:

- von den wahlberechtigten Mitgliedern und
- vom Vorstand (§11 Abs. 1 und 2)

Die Anträge sind dem Vorstand (§11 Abs. 2) jeweils bis zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich einzureichen.

6. Über die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung ist ein Protokoll zu führen, daß die Anwesenheit, den Gang der Versammlung in groben Zügen sowie alle Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis enthält. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
7. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung einberufen.

§ 11

Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

- | | |
|----|--|
| a) | 1. Vorsitzender |
| b) | 2. Vorsitzender (Stellvertreter) |
| c) | Schatzmeister |
| d) | Schriftwart |
| e) | Beisitzer (jeweils ein Mitglied aus den einzelnen Sportarten bzw. Abteilungen) |

Die unter Punkt a – e aufgeführten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung gewählt.

2. Die Leitung des Vorstandes bilden:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende (Stellvertreter)
- der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsposten in einer Person ist nicht zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so benennt der Vorstand (§11 Abs. 1) bis zur nächsten Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung einen Vertreter. Die durch die Mitglieder bzw. Vertreterversammlung durchgeführte Nachwahl gilt bis zur nächsten ordentlichen Wahlveranstaltung.
5. Einzelheiten über die Tätigkeit des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Vertreterversammlung

1. Nach der Bildung von Abteilungen für jede im Verein betriebene Sportart kann an Stelle der Mitgliederversammlung die Vertreterversammlung einberufen werden.
2. Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:

a) den Vertretern der einzelnen Abteilungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen:

bis 10	Mitglieder	2 Vertreter
von 10 bis 20	Mitglieder	3 Vertreter
von 20 bis 30	Mitglieder	4 Vertreter
von 30 bis 40	Mitglieder	5 Vertreter
von 40 bis 50	Mitglieder	6 Vertreter
je angefangene weitere 20 Mitglieder		1 Vertreter

b) Den Mitgliedern des Vorstandes nach §11 Abs. 1.

c) Den Ehrenmitgliedern des VfB Erxleben e. V..

§13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen gebildet werden. Sie werden durch Beschluß des Vorstandes (§11 Abs. 1) eingerichtet.
2. Die Führung der Abteilungen obliegt den Abteilungsleitern, die von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Abteilungsversammlung muß vor der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung durchgeführt werden. Sofern es erforderlich ist, kann die Abteilungsversammlung weitere Personen für die Bewältigung der Abteilungsaufgaben wählen (z.B. Schriftwart, Sportwart). Für die Abteilungsversammlung gilt § 10 der Satzung sinngemäß.
3. Abteilungen sind:
 - in ihren sportlichen Aufgabenbereichen selbständig und werden gegenüber dem Vorstand durch den Abteilungsleiter vertreten,
 - nach den Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen sowie den Regeln der Fachverbände zu führen,
 - dem Vorstand (§ 11 Abs. 2) gegenüber rechenschaftspflichtig und verantwortlich für einen geordneten Sport- und Übungsbetrieb.
4. Die Abteilungen können für ihren sportlichen Aufgabenbereich eine eigene Kassenführung beim Vorstand (§11 Abs. 1) beantragen. Die Voraussetzungen dafür sind im Haushalts- und Finanzplan zu regeln.

Grundsätzlich besteht für den VfB Erxleben e. V. nur ein Konto. Einzelheiten werden im Haushalts- und Finanzplan geregelt.

§ 14

Kassenprüfung

1. Die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Das gesamte Finanz- und Rechnungswesen ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einer

ordentlichen Prüfung durch die Kassenprüfer zu unterziehen. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit, auch außerordentliche Prüfungen vorzunehmen. Für das Finanz- und Rechnungswesen ist, wenn keine Beanstandungen vorliegen, dem Vorstand durch die Mitglieder- bzw. Vertretersammlung die Entlastung zu erteilen.

3. Wenn die Abteilungen nach § 13 Abs. 4 arbeiten, sind die Kassenprüfer verpflichtet, die Abteilungsunterlagen nach § 14 Abs. 2 zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind dem Vorstand (§11 Abs. 1) schriftlich mitzuteilen.
4. Weitere Einzelheiten regelt der Haushalts- und Finanzplan.

§15

Ehrungen

1. Eine 15-, 25-, 50-jährige Mitgliedschaft im Verein sowie hervorragende sportliche Leistungen oder hervorragende Verdienste im Vereinsleben sind in angemessener Weise zu würdigen.
2. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstandes (§11 Abs. 1) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft entbindet von den Beitragspflichten.

§16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins darf nur in einer Mitgliederversammlung als einziges Thema der Tagesordnung beraten und gegebenenfalls beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen jeweils zur Hälfte an den Kreissportbund Haldensleben und an die Gemeinde Erxleben, die es beide unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des freien Sports zu verwenden haben.

§ 17

Rechtsgrundlage

Die Satzung des VfB Erleben e. V. und ihre Ordnungen sowie alle Entscheidungen, die der VfB Erleben e. V. im Rahmen seiner Zuständigkeit erläßt, sind für seine Mitglieder bindend.

Solche Entscheidungen müssen im Einklang mit der Satzung und ihren nachfolgenden Ordnungen stehen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 18 Schlußbestimmungen

Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Kreisgericht Haldensleben in Kraft.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des VfB Erleben e. V. am 11.03.99 beschlossen.